

Z 38/42, treten am 16. November d. J. infolge Auflagensteigerung die nachstehend angegebenen neuen Anzeigenpreise für das Börsenblatt in Kraft:

- | | |
|--|------------|
| 1. Anzeigenseite im normalen Anzeigenteil | RM 120.— |
| 2. Erste Umschlagseite (RM 87.54 + 71 ¹ / ₄ % Platzzuschlag) | RM 150.— |
| 3. Anzeigenseite im Kunstdruckteil | RM 170.— |
| 4. Grundpreis für die Millimeterzeile (1 mm hoch, 46 mm breit) | 11.11 Rpf. |
| 5. Ermäßigter Grundpreis für Stellengesuche: Die Millimeterzeile | 7 Rpf. |
- Die Preise für besondere Ausführungen sind aus der Anzeigenpreisliste Nr. 11, die bei Bedarf angefordert werden kann, zu ersehen.

Leipzig: Prüfung der Lehrlingspässe

Im November sind die Lehrlingspässe der Leipziger Lehrlinge und die der buchhändlerischen Hilfskräfte, die sich der Gehilfenprüfung unterziehen wollen, wieder zur Prüfung einzureichen. Die Buchhändler-Lehranstalt wird die Pässe ihrer gegenwärtigen Schüler klassenweise einsammeln, während die der anderen Lehrlinge und der Hilfskräfte bis zum 25. November 1942 bei der Geschäftsstelle des Wirtschaftsverbandes, Gutenbergplatz 9, abzugeben sind.

Wilhelm Ehrenberg

Ausfuhrverbote

Zur Vermeidung von Irrtümern wird daran erinnert, daß durch eine Anordnung vom 5. Oktober 1942, veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom 7. Oktober 1942, ausdrücklich von der Ausfuhr nach den *besetzten norwegischen, den besetzten Gebieten Belgiens und Frankreichs, dem Generalgouvernement, den besetzten Ostgebieten, Serbien und Griechenland* ausgeschlossen werden *Schriftwerke, wie Reiseführer, Reisebeschreibungen, Geländebeschreibungen usw., die Karten und Pläne deutschen Hoheitsgebiets im Maßstab 1:300 000 und größer enthalten und alle Landkarten und Pläne, die deutsches Hoheitsgebiet darstellen im Maßstab 1:300 000 und größer.*

Gottfried Rocholl, Landesfachberater

Die Buchhändlerfachklasse für Lehrlinge im Industriegebiet

„Der Herr Regierungspräsident in Düsseldorf hat die Einrichtung einer Bezirksfachklasse für Buchhandelslehrlinge an der Einzelhandelsberufsschule der Stadt Essen genehmigt und gleichzeitig angeordnet, daß die berufsschulpflichtigen Jugendlichen d. h. alle in einem Lehr- oder Anlernverhältnis stehenden Jugendlichen der Gruppe Buchhändler der Städte Essen, Mülheim, Duisburg und Oberhausen die Bezirksfachklasse zu besuchen haben. Der Antrag auf Zuweisung der Lehrlinge der Städte Gelsenkirchen, Bottrop, Buer, Bochum, Wattenscheid ist bei den Herren Regierungspräsidenten in Arnsberg und Münster gleichfalls gestellt.

Unterrichtsbeginn: 1. Oktober 1942 im Schulgebäude der Einzelhandelsberufsschule, Essen-West, Bärendelle 15.

Unterrichtszeit: 8.30 Uhr bis 13.15 Uhr.

Unterstufe: Mittwoch,

Mittelstufe: Freitag,

Oberstufe: Dienstag.

Der Direktor der Einzelhandelsberufsschule bittet die Lehrerinnen um umgehende Anmeldung der Lehrlinge, soweit es noch nicht geschehen ist. (Siehe Reichsschulpflichtgesetz; Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt in die Lehrzeit. Die Schulpflicht besteht auch während der Probezeit. Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen kann durch die Polizei erzwungen werden.) Buchhändlerische Hilfskräfte, die am Unterricht der Fachstunden teilnehmen wollen, setzen sich direkt mit der Schulleitung in Verbindung.“

Mit dieser Verordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf ist die Lehrlingsausbildung im Industriebezirk um einen

Zahlungsverkehr mit den besetzten Ostgebieten

Durch Runderlaß Nr. 62/42 vom 3. November 1942 werden die besetzten Ostgebiete für den Zahlungsverkehr gegliedert

- in die unter Zivilverwaltung stehenden Reichskommissariate
 - Ostland: Generalbezirke Litauen (Kauen), Lettland (Riga), Estland (Reval) sowie Weißruthenien (Minsk);
 - Ukraine: Generalbezirke Wolhynien-Podolien (Luck), Shtomir, Kiew, Dnjepropetrowsk und Nikolajew sowie den Teilbezirk Taurien (Melitopol). *Nicht* zum Reichskommissariat Ukraine gehören Bialystok (Verwaltung durch den Oberpräsidenten Ostpreußen als Chef der Zivilverwaltung), Distrikt Galizien (Generalgouvernement) und Transnistrien (Rumänien);
- in das unter Militärverwaltung stehende Gebiet, das den unter A und B genannten Gebieten östlich vorgelagert ist.

Sämtliche Gebiete gelten bis auf weiteres als Devisenaußenland.

Für die Ausfuhr von Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet gelten die Bestimmungen über die Abgabe von Exportvalutaerklärungen. (Befreit sind von der Anmeldung mit Exportvalutaerklärungen laut Runderlaß Nr. 40/42 vom 19. Juni 1942 Sendungen an in den besetzten Gebieten eingesetzte deutsche Zivilbehörden, Organisationen, Gliederungen und ihre Angehörigen. Ferner alle Ausfuhrsendungen von Privatfirmen und Personen, die im Auftrage der Behörden des Reiches, der Länder und Gemeinden, der Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände ausgeführt werden.)

Für die Einfuhr von Waren müssen Devisenbescheinigungen beantragt werden.

Zahlungen zwischen dem Deutschen Reich, den Reichskommissariaten und dem unter Militärverwaltung stehenden Gebiet werden in Reichsmark über die bei der Reichsbank bzw. der Deutschen Verrechnungskasse errichteten Konten abgewickelt.

wichtigen und wertvollen Schritt erweitert worden. Zwar bestand schon seit dem 1. April 1942 an der E.-B.-Sch. eine Fachklasse für Essen, aber erst diese neue Verfügung gab die Möglichkeit, den Unterricht an den Unterrichtsplan der Schule durch Aufteilung der Klassen in drei Stufen, den Lehrjahren entsprechend, organisch anzugliedern. Werden die benachbarten Regierungsbezirke die Lehrlinge der obengenannten Städte auch noch schicken, so kann wohl damit gerechnet werden, daß die nunmehr nur Buchhandelslehrlinge umfassenden Klassen auch lebensfähig bleiben, eine Sorge, die bei dem außerordentlich geringem Nachwuchs Schulleitung und Landesfachberater gleichermaßen belastet. Es ist mir ein Bedürfnis, dem Leiter der E.-B.-Sch., Pg. Direktor Seuster, hier zu danken für sein Verständnis, sein Entgegenkommen und seine Bemühungen von der ersten Besprechung an bis zu dem Augenblick, da die obige Verfügung einging. Wie sehr Pg. Seuster gerade an dieser Fachklasse interessiert bleibt, geht wohl daraus hervor, daß er den Unterricht, nachdem der Klassenlehrer eingezogen wurde, jetzt selbst übernommen hat.

Von den sechs Unterrichtsstunden der Woche sind zwei Stunden ganz dem Fachgebiet gewidmet. Natürlich wird auch z. B. in der Stunde „Buchhaltung“ den Eigenarten des Buchhandels Rechnung getragen werden. Die Fachstunden selbst umfassen in allen drei Stufen Literaturkunde und Buchhandelskunde. Während in der Unterstufe beide Stunden und in der Mittelstufe Literaturkunde von der Schule übernommen werden, bleibt in der Mittelstufe die Buchhandelskunde Unterrichtsfach des Landesfachberaters. In der Oberstufe hat die Stadtbücherei ihre weitere Mit-